

VERBANDSSTATUT DER ARBEITERWOHLFAHRT¹

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg,
geändert durch die Sonderkonferenz 2002 in Aachen,
geändert durch die Bundeskonferenz 2005 in Hannover,
geändert durch die Bundeskonferenz 2007 in Magdeburg,
geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin,
geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn
geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin
geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021²

1. Präambel

(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.

(2) Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus:

Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
- der Anspruch des*der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere die Gleichstellung von Frauen, welche im Einklang mit der Frauenpolitik des AWO Grundsatzprogramms steht;
- die Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im sozialen Gemeinwesen um sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
- das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln;
- die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird;

¹ Es handelt sich inhaltlich um den Stand der auf der Bundeskonferenz 2021 beschlossenen Fassung. Der Bundesverband weist daraufhin, dass es sich nicht um das finale Dokument handelt (vorbehaltlich redaktioneller Änderungen und Einfügung des offiziellen AWO-Layouts).

² Die Fassung steht zudem unter dem Vorbehalt der Eintragung in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg.

- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der Einzelnen;
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen;
- Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

2. Aufgaben

(1) Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes Seite 2 von 20 und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien. Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.

(2) Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen. Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden. Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen. Auf europäischer und internationaler Ebene arbeitet die Arbeiterwohlfahrt mit ihren Partnern eng zusammen.

(3) Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

- Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
- Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege;
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger;
- Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
- Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO;
- Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung;

- Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend und Gesundheitshilfe;
- Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung;
- Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

3. Mitgliedschaft

(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

(3) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind. Andere juristische Personen können korporative Mitglieder gem. Abs. 6 sein.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(4) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein bzw. im Kreisverband erworben werden.

In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein des Wohnbereichs erworben.

Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, sowie auf eigenen Wunsch, können natürliche Personen ihre Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder Kreisverband nach ihrer Wahl begründen. Die Mitgliedschaft in mehreren Ortsvereinen ist möglich, wobei nur eine Mitgliedschaft eine persönliche Mitgliedschaft ist und die jeweils anderen als Fördermitgliedschaften begründet werden müssen.

(5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

(6) Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten. Andere können Förderer werden. Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende Richtlinie.

(7) Interessierten Bürgerinnen und Bürgern kann ein Gaststatus eingeräumt werden.

(8) Die Regelungen des Verbandsstatuts gelten entsprechend, wenn für die Gliederungen andere Bezeichnungen gewählt werden.

4. Förderer*innen

Förderer*innen unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge". Förderer*in kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfasst ist. Keine Förderer*innen in diesem Sinne sind Unterstützer*innen lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

5. Aufbau

(1) Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.

Die Regelungen des Grundsatzprogramms von 1998, in der ergänzten Fassung von 2005, die sich auf den Organisationsaufbau und die unternehmerischen Tätigkeiten beziehen, werden dem Bundesausschuss übertragen, soweit eine Umsetzung in das AWO-Verbandsstatut noch nicht erfolgt ist. Diesbezügliche Beschlüsse des Bundesausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Diese Regelungs- und Beschlusskompetenz des Bundesausschusses gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz.

Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder. Abweichungen können in begründeten Fällen durch die nächsthöhere Gliederung zugelassen werden. Für unternehmerische Betätigungen gilt Ziffer 5 Abs. 2 des Verbandsstatuts.

a) Ortsverein

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein.

Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen muss nach Ziffer 3 Abs. 4 des Verbandsstatuts in einem Ortsverein oder Kreisverband begründet werden.

b) Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine einer Gemeinde können einen Gemeindeverband bilden und die Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt können einen Stadtverband bilden.

c) Kreisverband

Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

d) Bezirksverband

Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

e) Landesgliederungen (Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften)

Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

f) Bundesverband

Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

g) Bildung themenbezogener Gruppen

Die natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins oder eines Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt sind, können sich zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen. Die Koordination der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt einer AWO-Gliederung, wobei themenbezogene Gruppen auf allen Gliederungsebenen angesiedelt sein können. Auch natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Arbeitsgruppe engagieren.

(2) Zur Entwicklung der verbandlichen Arbeit und fachpolitischer Positionen können Fachausschüsse eingesetzt werden. Diese erarbeiten zur Sicherung der Qualität sozialer Arbeit

- Qualitätsstandards und
- fachliche Positionen.

Die Fachausschüsse bündeln fachliche Kompetenz. Ihre Mitglieder sollen die ehrenamtliche Basis der AWO unter sinnvoller Verzahnung mit hauptamtlich Tätigen widerspiegeln. Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt demgemäß der jeweiligen Satzung zuständigen Gremium, wobei dieses die Geschäftsführung oder den hauptamtlichen Vorstand an die Erfüllung z. B. der entwickelten Qualitätsstandards bindet.

(3) Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-Unternehmen sind zu vermeiden.

AWO-Unternehmen bzw. AWO-Gliederungen, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen AWO-Gliederung unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche Einverständnis des zuständigen AWO-Mitgliederverbandes einholen (AWO-Gebietsschutz).

Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen.

Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.

Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband, bzw. dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.

Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim zuständigen Vereinsgericht nicht aus.

Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.

(4) Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes. Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen. Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.

Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.

Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Jugendwerk und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses

Engagement zu fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich einzufordern.

Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild, Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes festgelegt. Die Aktivitäten des Jugendwerkes im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jugendverband.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):

- a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- c) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- d) internationale Jugendarbeit,
- e) Kinder- und Jugenderholung,
- f) Jugendberatung.

Das Engagement von Jugendgruppenleitern*innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk und stärkt das soziale Engagement des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Die Arbeiterwohlfahrt wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk Neugier und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerkleiter*innen, die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern mitzuwirken. Die AWO hat das Ziel, Jugendwerkleiter*innen durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.

Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

6. Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

(1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden.

(2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden:

- durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen,
- durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.

(3) Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik. Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.

Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm festgelegt sind. Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise führen (Zertifizierung). Zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-Signet zu führen.

Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.

Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.

Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen.

(4) Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu bestehen drei Optionen:

Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Diese/dieser ist als besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann ein/e Geschäftsführer/in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.

Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches "Präsidium".

(5) Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung und -kontrolle sind in dem AWO-Governance-Kodex festgelegt. Dieser enthält insbesondere Vorgaben zur Trennung von Führung und

Aufsicht, zur Ausgestaltung der Aufsichtsgremien und Geschäftsführungen sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Der AWO-Governance-Kodex ist eine veränderte Fassung vom Unternehmenskodex, welcher 2008 durch die Bundeskonferenz beschlossen wurde. Für Veränderungen des Kodex ist der Bundesausschuss zuständig.

Der AWO-Governance-Kodex ist ein Beschluss gemäß Ziffer 11 Abs. 1 des Verbandsstatuts.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den/die Geschäftsführer*in nach Ziffer 6 Abs. 4, 2. Option) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich.

Eine Vergütung kann gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Gliederungsausschuss. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.

7. Finanzordnung

(1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:

- der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen,
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen,
- Zuwendungen von Förderern
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen,
- Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

(2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:

- aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International.
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %.
- aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.

(3) Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische

Personen, auf die die in Satz 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben. Ausnahmen und Näheres regelt eine Richtlinie. Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein. Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.

(4) Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden. Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde.

Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt. Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

(5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen. Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

8. Revisionsordnung

(1) Mit der Revision soll geprüft und hinreichend sichergestellt werden, dass die AWO-Gliederungen einschließlich ihrer Unternehmen betriebswirtschaftlich sachgerecht nach den Maßstäben eines ehrbaren Kaufmanns arbeiten, ihre Risiken erkennen und steuern sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung entsprechend der Vorgaben und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Werte gewährleisten.

Die unterschiedlichen Revisionsaufgaben werden wahrgenommen durch

- die Verbands-/Vereins-Revision,
- die Innenrevision,
- die Wirtschaftsprüfung.

a) Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands-/Vereinsrevisor*innen (im Folgenden: Verbandsrevisor*innen) sind ehrenamtlich tätig. Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.

Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands. Dabei ist der Schwerpunkt die Prüfung, ob innerhalb des Präsidiums oder ehrenamtlichen Vorstands und bei der Ausführung deren Arbeit – insbesondere hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung – die Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen der AWO und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, sowie ob – im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung – die kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.

- b) Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen durchgeführt werden. Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig. Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte Stabsstelle oder Abteilung. Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden. Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer Aufgabenbereiche. In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.
- c) Gegenstand der Wirtschaftsprüfung ist vorrangig die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften. Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt. Die Prüfer*innen befassen sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit der Kontrolle, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Buchführung und Bilanzierung bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle eingehalten worden sind. Sie prüfen zudem, ob die Darstellung der Ergebnisse das tatsächliche Verhältnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gliederung bzw. des Unternehmens widerspiegelt. Mit dem Testat der Wirtschaftsprüfer*in wird die korrekte Darstellung bestätigt, es stellt aber grundsätzlich keine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder der Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung dar. Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfung kann über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus auf andere Themenbereiche erweitert werden.

(2) Den Revisor*innen ist Einsicht in alle digitalen und analogen Daten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

(3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

(4) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

(5) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die jeweiligen AWO-Gesellschafter und das zur Aufsicht berechnigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

(6) Das Präsidium des Bundesverbandes beschließt eine Arbeitshilfe zur Revision.

8.1 Verbands-/Vereinsrevision

(1) Die Verbandsrevisor*innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen der Arbeiterwohlfahrt sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen satzungsmäßige oder gesetzliche Vorschriften, die die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte betreffen, haben sie eine Überprüfung des möglichen Verstoßes vorzunehmen. Davon unberührt bleibt das Recht, auf der Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts, der Beschlüsse von Organen und der allgemeinen Gesetze die Führung der Geschäfte zu überprüfen.

Darüber hinaus können Verbandsrevisor*innen weitere Aufgaben wie zum Beispiel die Kassenprüfung bei kleinen Gliederungen oder die Prüfung der Verwendung der Mittel und der Budgetierung übernehmen.

(2) Die Verbandsrevisor*innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Verbandsrevisor*innen haben in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung Auskunft über ihre Prüfungstätigkeit zu geben. Sie haben weiterhin ein Teilnahme- und Rederecht in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Gremiensitzungen der eigenen Gliederung sowie vor dem Vereinsgericht.

(3) Sind mehrere Verbandsrevisor*innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Prüfung durch die Verbandsrevision sollte mindestens einmal jährlich geschehen.

Die Verbandsrevisor*innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

(5) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der eigenen Konferenz, bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Die Verbandsrevisor*innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidien bzw. den Sitzungen der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung teilnehmen.

(7) Die Verbandsrevision kann im Rahmen ihrer Prüfung Unterstützung der übergeordneten Gliederung, des Bundesverbandes oder der Innenrevision der eigenen Gliederung anfragen.

Die Verbandsrevisor*innen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstands auf Kosten der Gliederung der Unterstützung durch externe Dritte bedienen.

(8) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden.

Diese kann - in Abstimmung mit ihren Verbandsrevisor*innen- Innenrevisor*innen oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung diesen übertragen.

(9) Sind zwei verschiedene Gliederungsebenen an einer Gesellschaft beteiligt (z.B. Kreisverband und Landes-, bzw. Bezirksverband), so erstrecken sich die Rechte der Verbandsrevision der höheren Ebene auf die Prüfung dieser Gesellschaft.

In diesem Fall gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung zur Haftungserleichterung des Vorstandes auch für die Verbandsrevisor*innen.

8.2 Innenrevision

(1) Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften oder Anweisungen.

Die regelmäßigen Prüfungsaktivitäten der Innenrevisor*innen sollten auf Grundlage einer vorgelagerten Risikoanalyse stattfinden.

Die Prüfung durch die Innenrevisor*innen kann sich insbesondere auf folgende Prüffelder beziehen:

- a) das Vorliegen von Risiken in der Geschäftsorganisation (Prüfung des internen Kontrollsystems),
- b) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf die Sicherung der Vermögenswerte, insbesondere die Führung von Bestands- und

- Inventarverzeichnissen, die Zuverlässigkeit und Ordnung des Rechnungswesens durch formelle und materielle Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und die Einhaltung des Vermögenszweckes,
- c) das Vorliegen ordnungsgemäßer und korrekter Verwendungsnachweise und Honorarvereinbarungen,
 - d) die Einhaltung gesetzlicher Richtlinien, z.B. bei Ausschreibungen,
 - e) die ordnungsgemäße Durchführung verbandsinterner Prozesse,
 - f) die Einhaltung des AWO-Governance-Kodex entsprechend der abgegebenen Erklärungen.

Darüber hinaus können Innenrevisor*innen für eine gesonderte Prüfung von Compliance-Sachverhalten oder Wirtschaftlichkeitsanalysen eingesetzt werden.

(2) Innenrevisor*innen sind hauptamtlich tätig. Sie sind hinsichtlich der Prüfaufträge ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung bzw. dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden.

Die Durchführung ihrer Aufträge (u.a. konkretes Prüfungsvorgehen, Bewertung des Prüfungsergebnisses und Berichterstattung) soll unbeeinflusst stattfinden. § 612a BGB gilt entsprechend.

(3) Innenrevisor*innen können

- auf Anforderung für untergeordnete Gliederungen tätig werden oder
- zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

In diesen Fällen können die Kosten für die Prüfung auf die geprüfte Gliederung übertragen werden.

(4) Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

8.3 Wirtschaftsprüfung

(1) Die Wirtschaftsprüfung wird vorrangig zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes gemäß Ziff. 8 Abs. 1 Buchst. c beauftragt. Über die verpflichtende jährliche Prüfung der Aufstellung des Jahresabschlusses hinaus muss der Bericht der Wirtschaftsprüfung mindestens alle 4 Jahre die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. entsprechende nachfolgende Regelungen enthalten.

Daneben können Wirtschaftsprüfer*innen auch Aufgaben der Innenrevision sowie die Unterstützung der Verbandsrevision übernehmen, soweit ein entsprechender Auftrag erteilt worden ist.

Die Verbandsrevision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.

(2) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich vorzulegen. Der Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist der nächsthöheren Gliederung immer dann, wenn ein solcher erstellt wurde, mindestens aber alle vier Jahre vorzulegen.

Ausnahmen hierzu regelt eine Richtlinie des Bundesausschusses.

9. Aufsicht

(1) Die übergeordnete Gliederung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht berechtigt.

Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.

Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Abs. 2 a, b, c ii) und iii) und d iii) sowie Abs. 3 und 4 zur Aufsicht berechtigt. Gegenüber dem Bundesjugendwerk ist der Bundesverband zur Aufsicht berechtigt.

Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt entgegenstehen oder die die Außenwirkung des Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb bzw. Gründung einer Einrichtung, Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), wird das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt vorab von den Jugendwerksgliederung informiert. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt berichtet dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt in diesen Fällen unmittelbar.

Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.

Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

Der Bundesverband und die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen.

Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.

(2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen. Daneben kann der Bundesverband gemäß Absatz 5 Unterabsatz 3 tätig werden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung und des Bundesverbandes bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:

(a) Es bestehen folgende laufenden Vorlagepflichten:

- i. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung mitsamt des Berichtes zur Prüfung nach HGrG ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- ii. Der Jahresprüfbericht der Verbandsrevision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- iii. Die Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex sind der übergeordneten Gliederung fristgemäß vorzulegen.
- iv. Die zur Anhörung gem. Buchstabe c) sowie zur Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung gem. Buchstabe d) erforderlichen Unterlagen sind der übergeordneten Gliederung oder dem Bundesverband rechtzeitig vorzulegen.
- v. Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands oder des Präsidiums haben ihre Kontaktdaten in der vom Bundesverband geführten zentralen Mitgliederadressverwaltung (Ziffer 3 Abs. 5) zu hinterlegen.

Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:

- i. Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung
- ii. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalter, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens
- iii. Prüfung eines Anfangsverdachts und Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer*innen
- iv. Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
- v. Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat.

(c) In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung und in Fällen von Ziff. ii der Bundesverband angehört bzw. gegenüber der übergeordneten Gliederung berichtet werden:

- i. Vor Bestellung des*der Geschäftsführers*in, bzw. des hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss bzw. Verlängerung seines/ihres Arbeitsvertrages ist die übergeordnete Gliederung anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführer*innen, bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes und macht diese den Kreis-, Landes-, bzw. Bezirksverbänden bekannt.
- ii. Soll der*die Geschäftsführer*in bzw. der hauptamtliche Vorstand einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt oder der*die Geschäftsführer*in eines AWO-Unternehmens, an dem die Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, eine Vergütung erhalten, die über den Höchstbetrag der Vergütung, der sich gemäß Ziff. 3.2.2 Buchst. d) AWO-Governance-Kodex berechnet, hinausgeht, ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der Bundesverband anzuhören. Die Gliederung hat den Ausnahmefall gemessen am verbandlichen Maßstab schriftlich darzulegen. Erfolgt die Anhörung des Bundesverbandes vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht, ist der Arbeitsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- iii. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
- iv. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist die übergeordnete Gliederung rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.

(d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:

- i. Über Befreiungen von der Pflicht, eine*n Wirtschaftsprüfer*in nach Ziffer 8.3. heranzuziehen, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.
- ii. Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
- iii. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächst-höhere Gliederung rechtzeitig anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächst-höheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächst-höhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen.

Macht die nächst-höhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

- iv. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.
- v. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des*der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführer*in, des*der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer*in, bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines*ihres Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

(e) Zur Herstellung von Transparenz wird ein vereinsinternes Register zur Erfassung von Daten über die Vergütung der Geschäftsführungen oder hauptamtlichen Vorstände der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt (Transparenzdatenbank) geführt. Die Transparenzdatenbank wird bei der Geschäftsstelle des Bundesverbands als registerführende Stelle digital geführt. Näheres regelt der Bundesausschuss.

(4) Die Aufsicht umfasst das Recht zur anlassunabhängigen Prüfung.

Die Aufsicht soll – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Unterabsatz 7 – insbesondere umfassen:

- (a) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten anzufordern (z.B. Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
- (b) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die digitale wie analoge Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier, digitalen Systemen oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.

- (c) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.
- (d) Eine jährlich durchzuführende stichprobenartige Überprüfung der in den Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex gemachten Angaben.
- (e) Eine Überprüfung, ob die Vorgaben des AWO-Governance-Kodex hinsichtlich der Trennung von Führung und Aufsicht und der Behandlung von Interessenkonflikten durch die der Aufsicht unterliegenden Gliederung eingehalten worden sind.

(5) Die Aufsicht umfasst – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Unterabsatz 7 – die anlassabhängige Prüfung:

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche oder AWO-interne Vorschriften vor, muss die aufsichtsberechtigte Gliederung unverzüglich ein Prüfverfahren gegen die beaufsichtigte Gliederung einleiten.

Hat die aufsichtsberechtigte Gliederung innerhalb dieser Zeit kein Aufsichtsverfahren eingeleitet oder hat der Vorstand des Bundesverbandes begründete Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Aufsichtsverfahrens der übergeordneten Gliederung, so kann der Bundesverband die Aufsicht übernehmen. Der Bundesverband kann das Aufsichtsverfahren im eigenen Ermessen an die aufsichtsberechtigte Gliederung abgeben.

(6) Zuständig für die unter Abs. 2 und 3 genannten Rechte ist der Vorstand bzw. der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Übernimmt der Bundesverband die Aufsicht gem. Abs. 3, trägt die eigentlich zur Aufsicht berechtigte Gliederung die Kosten.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Verbandsrevisor*innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.

(7) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.

(8) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

10. Vereinsgerichtbarkeit

10.1 Vereinsgerichte

(1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Vereinsgerichte. Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet.

(2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Vereinsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen. Geschäftsstelle des jeweiligen Vereinsgerichts ist die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung.

(3) Zuständigkeit

- (a) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das vereinsgerichtliche Verfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- (b) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt der Sache nach
- bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
 - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- (c) Das Vereinsgericht entscheidet über:
- Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11, Abs. 1, Abs. 2 und 3 dieses Verbandsstatuts
 - Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 dieses Verbandsstatuts
 - Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(4) Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei dem Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.

10.2 Bildung des Vereinsgerichts

(1) Vereinsgerichte entscheiden in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.

(2) In besonderen Fällen kann die Konferenz der jeweiligen Gliederung bestimmen, dass zwei Kammern (jeweils bestehend aus einer*m Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen) gebildet werden. In diesem Fall bestimmt die Konferenz der jeweiligen Gliederung die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern.

(3) Für ein Vereinsgericht bzw. eine Kammer wählt die jeweilige Konferenz eine*n Vorsitzende*n, eine*n Stellvertreter*in der*s Vorsitzenden sowie mindestens ein weiteres Mitglied. Unter den Mitgliedern sollen zwei Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die*der Vorsitzende muss, ihre*seine Stellvertreter*in sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(4) Die Vereinsgerichte geben sich eine interne Geschäftsordnung. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.

(5) Niemand kann in derselben Sache in mehr als einer Instanz mitentscheiden.

10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts

(1) Die Mitglieder des Vereinsgerichtes können von jedem*r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Vereinsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

(3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Vereinsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Vereinsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

10.4 Ausschlussfrist

(1) Das Vereinsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden.

Wahlen können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

(2) Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

10.5 Vereinsgerichtsordnung

Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.

11. Ordnungsmaßnahmen

(1) Die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen

- (a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen,
- (b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,
- (c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen,
- (d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und,
- (e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

Soweit die Verpflichtung zur Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen Gegenstand gesonderter vertraglicher Vereinbarungen zwischen AWO-Gliederungen ist, steht die Möglichkeit des Erlasses von Ordnungsmaßnahmen der Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Rechte nicht entgegen.

(2) Das Präsidium des Bundesverbandes kann den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen, wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert.

Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Leitet dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine ausreichenden Maßnahmen nach Vorgabe des Bundesvorstandes in

Abstimmung mit dem Präsidium des Bundesverbandes ein oder ist der Landes- oder Bezirksverband befangen, so kann der Bundesverband tätig werden. Die Befangenheit ist gegenüber dem Landes- oder Bezirksverband schriftlich zu begründen.

(3) Die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem Präsidium des Bundesverbandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter oder Funktionen, sowie Maßnahmen gemäß Abs. 1 erklären.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gesamtverband oder einem Teil des Verbandes die Fortsetzung der Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte oder der Wahrnehmung des Amtes oder der Funktion zum maßgeblichen Zeitpunkt jedenfalls vorübergehend nicht zuzumuten ist.

(4) Ergibt eine Prüfung durch die aufsichtsberechnigte Gliederung oder den Bundesverband entsprechend Ziffer 9 Absatz 5, dass aufgrund von erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder AWO-interne Regelungen gemäß Absatz 1 aufgrund schädigenden Verhaltens von Mitgliedern oder Dritten möglicherweise zivilrechtliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche gegen diese bestehen, und nimmt die betroffene Gliederung die Rechtsverfolgung nach Aufforderung des Bundesverbandes innerhalb einer vom Bundesverband gesetzten, angemessenen Frist nicht auf, ist der Bundesverband berechnigt, diese im Namen der betroffenen Gliederung gerichtlich geltend zu machen.

(5) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der*die Betroffene/betroffene Gliederung anzuhören und es ist ihm*ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Vereinsgericht erheben.

(6) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 ist dem*der Betroffenen/betroffenen Gliederung schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Vereinsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:

- (a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
- (b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner*in der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächsthöhere Gliederung und der Bundesverband antragsberechtigt.

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

(8) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3, 4 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnigte Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

12. Verbandliches Markenrecht

(1) Rechteinhaberschaft und Rechteableitung

Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.

Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V.
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V.

Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. Regionalverband, Unterbezirk) gilt für sie entsprechendes.

(2) Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang

a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.

Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.

b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).

e) Korporative Mitglieder

Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(3) Nutzungsbedingungen und Nutzungsende

a) Die Nutzung des Namens und der Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt ist an die Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen, insbesondere des AWO-Governance-Kodex, gebunden.

b) Körperschaften müssen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO in ihrem Logo oder in ihrer Firmierung führen zu können, über Regelungen in ihrem Gesellschaftervertrag sicherstellen, dass das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt für die Gesellschaft anerkannt wird und die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zum AWO-Governance-Kodex gemäß Ziffer 6 Absatz 5 einschließlich der Beschlüsse zur Änderung des AWO-Governance-Kodex verbindlich für die Gesellschaft sind.

Insbesondere ist im Rahmen der Gesellschafterverträge sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbandsstatuts hinsichtlich

- der Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, insbesondere gemäß Ziffer 6 Abs. 3 Verbandsstatut,
- der Finanzordnung, insbesondere die Gewährleistung der Abführung von Beiträgen gemäß Ziffer 7 Abs. 2 Verbandsstatut,
- der Revision gemäß Ziffer 8 Verbandsstatut,
- der Aufsicht, insbesondere die Anerkennung der in Ziffer 9 Verbandsstatut vorgesehenen Aufsichtsrechte der AWO-Gliederungen gegenüber den Unternehmen, auf die sie beherrschenden Einfluss hat, sowie die Gewährleistung der damit verbundenen Anhörungs- und Zustimmungsrechte, insbesondere das Anhörungsrecht des

Bundesverbandes bei Überschreitung des Höchstbetrages der Vergütung der Geschäftsführung gemäß dem AWO-Governance-Kodex, sowie

- des verbandlichen Markenrechts gemäß Ziffer 12, einschließlich der Vorgaben der Markenrichtlinie

durch die AWO-Gesellschaft eingehalten werden. Gesellschaften, die die maßgeblichen Regelungen des Verbandsstatuts i.S.d. oben genannten Aufzählung sowie den AWO-Governance-Kodex nicht verbindlich anerkennen, sind zur Nutzung des Namens und der Kennzeichen der AWO nicht berechtigt.

Bei Verlust des Logos und der Namensrechte gelten für die betroffene juristische Person die Regelungen des Statutes der AWO sowie alle weiteren beschlossenen Ordnungen weiterhin. Eine Wiedervergabe des Logos und der Namensrechte ist nicht ausgeschlossen.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Richtlinien

Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

13. Satzungen der AWO-Gliederungen

(1) Die Satzungen der AWO Gliederungen haben zwingend den allgemeinen vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.

(2) Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, deren Inhalt den Vorgaben dieses Statuts entsprechen muss.

(3) Die Satzungen haben darüber hinaus folgende Regelungen zu treffen:

(a) Vermögensanfallsklausel

Die Vermögensanfallsklausel gem. der Mustersatzung AO muss zugunsten der Gliederung gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist.

(b) Regelungen zur Mitgliedschaft

- Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der Delegiertenberechnung berücksichtigt werden.
- Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Regelung zur Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(c) Beitragsordnung

Die Satzung muss einen Verweis auf die von der Bundeskonferenz verabschiedete Beitragsordnung für natürliche Mitglieder enthalten.

(d) Beteiligungsrechte

- Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen. Sofern eine Delegiertenkonferenz stattfindet, sind die Direktmitglieder des Kreisverbandes fristgemäß zu einer Versammlung einzuladen, welche Delegierte für die Kreiskonferenz entsprechend des Delegiertenschlüssels wählt.

Diese können auch – sofern vorhanden – von den rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen gewählt werden. Das Verfahren ist in der Satzung der Gliederung, der die Steuerung der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt, zu regeln. Sofern die Satzung einer Gliederung die Bildung von rechtlich nicht eigenständigen Gruppen vorsieht, ist zu regeln, auf welchem Wege Mitglieder die Bildung einer solchen Gruppe initiieren können.

- In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden.
- In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt werden (mindestens einen/eine Vertreter*in des Jugendwerkes).

(e) Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesorgane

Die Satzung muss eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Gliederung sind.

(f) Voraussetzung einer Organfunktion

- Die Mitgliedschaft ist als Voraussetzung zur Wahl in Organfunktionen und Delegiertenfunktionen zu verankern.

(g) Fortgeltungsklausel

Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten,

- dass der Vorstand und/oder das Präsidium bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes und/oder Präsidiums im Amt bleibt, wobei die satzungsmäßig vorgesehene Möglichkeit zur Abberufung eines Vorstands hiervon unberührt bleibt;
- dass, sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu Konferenzen oder Ausschüssen der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung wahrnehmen können.
- ordnungsgemäß gewählte Verbandsrevisor*innen und Richter*innen an den jeweiligen Vereinsgerichten über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl einer*s Nachfolger(s)*in im Amt bleiben.

(h) Delegierte

- Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen dahingehend ausgestaltet werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.
- Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen diese zwingend in der Satzung geregelt sein.

(i) Unvereinbarkeiten

Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion führen:

- (aa) Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen,

- wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- (bb) Revisorenfunktionen,
- wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands, bzw. Präsidiums-funktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
 - wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungs-funktionen ausgeübt wurden,
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand,
- (cc) Delegiertenfunktionen,
- wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

(j) Interessenskonflikte

Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass an Beschlüssen von Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

(k) Aufsicht

Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Gliederung ein Mindestmaß zur Erfüllung ihres Aufsichtsrechts entsprechen Ziff. 9 Absatz 1 gewährleistet.

(l) Quotenregelungen

Die Satzungen müssen Quotenregelungen zur Förderung der Gleichheit der Geschlechter, insbesondere die Förderung von Frauen,

- für Mitglieder des Vorstandes;
- für Mitglieder des Präsidiums;
- für Delegierte zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen.

enthalten.

(m) Weitere Regelungen

Die Satzungen müssen Regelungen zur bzw. zum

- Mitgliedschaft,
- Möglichkeit der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen als Präsenzversammlung und in virtueller Form,
- Finanzordnung,
- Revisionsordnung,
- Schieds-/Vereinsverfahren,
- Ordnungsmaßnahmen,
- verbandlichem Markenrecht und
- Ausschluss der Befreiung von Inschlaggeschäften (§ 181 BGB)

nach den Vorgaben dieses Verbandsstatuts enthalten.

AWO INNLERN